

Ausgangspunkt der Untersuchung ist die Frage nach der Pflichtenlage des Verkehrsteilnehmer. Von der Feststellung der Pflichtwidrigkeit als subjektiv vorwerfbarer Zuwiderhandlung gegen real erfüllbare Forderungen hängt nicht nur der einwandfreie Nachweis der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, sondern vor allem auch die erzieherische Wirkung beim Täter (Einsicht und Erkennen der Schuld) und auch bei anderen Bürgern ab.

Diesem Problem wird nicht immer die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt. Oft wird in mehr oder weniger starker Anlehnung an den Wortlaut einzelner Bestimmungen festgestellt, daß sich der Angeklagte der Vorschrift entsprechend hätte verhalten können. Werden jedoch verkehrsrechtliche Pflichten losgelöst vom relevanten Geschehen nur genannt und in Generalklauseln enthaltene Grundforderungen lediglich zitiert, so kann die zu treffende Entscheidung nicht die erforderlichen gesellschaftlichen Wirkungen hervorbringen. Dies wird an folgendem Beispiel deutlich:

Der Angeklagte K* fuhr mit einem Pkw auf der Autobahn und wollte über eine Abfahrt auf die Fernverkehrsstraße 180 überwechseln. Er fuhr mit einer Geschwindigkeit von 20 km/h. Etwa 30 m von der Autobahnabfahrt entfernt bemerkte er ein Stoppzeichen. In Höhe des Stoppschildes verringerte er die Geschwindigkeit auf etwa 10 km/h und überzeugte sich gleichzeitig davon, daß die Straße von rechts frei war. Da er jedoch nach links abbiegen wollte, diesen Teil der Straße aber wegen ihres leichten Gefälles und einer Gebüschhecke schlecht einsehen konnte, hielt er am Stoppschild nicht an und fuhr mit einer Geschwindigkeit von etwa 15 km/h auf die Straße. Als er etwa die Fahrbahnmitte der F 180 erreicht hatte, sah er links etwa 20 m entfernt ein Motorrad ankommen. Obwohl K. noch versuchte, auf die rechte Straßenseite auszuweichen, kam es zum Zusammenstoß. Dabei erlitten der Motorradfahrer und der Sozialfahrer schwere Verletzungen.

Zu den Pflichten des Angeklagten stellt das Gericht im Urteil u.a. fest:

"Der Angeklagte hat den Pkw pflichtwidrig am Stoppschild nicht zum Halten gebracht, sondern ist mit einer Geschwindigkeit von etwa 15 km/h weitergefahren und